

Eingegangen:
Der Bürgermeister

Anita
Ortl von Havranek

25. FEB. 2014

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Meckenheim

Stadt
Meckenheim

Lessingstr. 31
53340 Meckenheim
Telefon 02225-16022

An den Ausschussvorsitzenden
Hr. Wieland

29.08.13

Ausschuss f. Soziales und Integration

Städtischer Flyer in „Leichter Sprache“

Die Verwaltung möge einen Flyer in „Leichter Sprache“ erarbeiten, der Menschen mit kommunikativen Handicaps zielgruppenbezogene Informationen aus dem Sozialbereich zugänglich macht. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss vorzulegen – samt einer Darstellung der Kosten, welche voraussichtlich durch die Übersetzungen entstehen.

Begründung:

Oft wird die Diskussion um Inklusion auf den schulischen Bereich beschränkt. Demgegenüber ist für uns GRÜNE klar: Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen geht uns alle überall und immer an. Inklusion ist ein gesamtgesellschaftliches Thema, das alle Lebensbereiche betrifft – und Barrierefreiheit als Kernbestandteil von Inklusion beginnt nicht erst im öffentlichen Raum, sondern bereits bei der Sprache.

Eine wichtige Aufgabe der Stadtverwaltung ist es, Informationen weiterzugeben. Dies geschieht beispielsweise durch Broschüren oder Flyer, die allerdings – auch, wenn sie stilistisch gut geschrieben sind – oft nicht den Anforderungen der „Leichten Sprache“ genügen. Die sog. „Leichte Sprache“ soll als eigenständige Sprache besonders Menschen mit Lernschwierigkeiten und anderen kommunikativen Beeinträchtigungen das Verstehen von Texten erleichtern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Texte in „Leichter Sprache“ (fast) ausschließlich in Hauptsätzen geschrieben und durch Bildzeichen und eingeschobene Erklärungen ergänzt (vgl. das beiliegende Beispiel).

Entsprechend darf „Leichte Sprache“ nicht vorschnell mit sog. bürgerfreundlicher Sprache verwechselt werden. Die Erstellung eines städtischen Flyers in „Leichter Sprache“ mit zielgruppenbezogenen Informationen aus dem Sozialbereich erscheint ein geeigneter erster Schritt auf dem Weg zu einer inkludierenden Öffentlichkeitsarbeit. Gleichwohl müssen diesem Anstoß zukünftig weitere Schritte folgen – in Form weiterer Veröffentlichungen in „Leichter Sprache“ sowie in Form einer Überprüfung, in welchen Bereichen Informationen in „Leichter Sprache“ auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt werden können.

Die GRÜNEN behalten sich vor, hierzu zukünftig weitere Anträge zu stellen. Nur so kann die Stadt Meckenheim dem „Übereinkommen der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ entsprechen. Das halten wir für unbedingt notwendig. Menschen mit Handicap brauchen sowohl den vollen Zugang zu Information und Kommunikation (vgl. Präambel) in „Papierform“ als auch eine Förderung des Zugangs über Neue Medien (vgl. Art. 9, Abs. 2g). Erst dann können sie alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten unbegrenzt wahrnehmen.

Beispiel: Wohnberechtigungsschein

„Alltags-Sprache“	Leichte Sprache (Zeichen wären zu ergänzen, Layout zu optimieren!)
(Quelle: www.meckenheim.de)	(Quelle: Homepage der Stadt Köln)
Eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung darf nur beziehen, wer im Besitz eines Wohnberechtigungsscheines (WBS) ist. Dabei darf die in der Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße nicht überschritten werden. Den einkommensabhängigen WBS kann jede Person für sich und seine Familie, seinen Partner, bei einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft beantragen. Voraussetzung für die Erteilung eines WBS ist, dass • die Antragsteller sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Bei ausländischen Mitbürgern muss die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr gültig sein, • die Antragsteller rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz und selbständigen Haushalt als Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu begründen und • das Einkommen aller Personen für die der WBS ausgestellt werden soll eine nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) ermittelte Einkommensgrenze nicht übersteigt.	Es gibt günstige Miet-Wohnungen. Diese Miet-Wohnungen werden mit Geldern vom Staat unterstützt. Die Miete ist deshalb nicht so teuer. Wenn Sie eine solche Wohnung mieten wollen: Dann brauchen Sie dafür eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung heißt: Wohn-Berechtigungs-Schein. Kurz heißt er: WBS. Wichtig ist die Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt und Ihre Einkommens-Grenze. Beides muss zu der Größe von der Wohnung passen. Wie bekomme ich einen Wohn-Berechtigungs-Schein? Das hängt davon ab, wie viel Geld Sie verdienen. Sie dürfen nicht zu viel Geld haben. Einen Wohn-Berechtigungs-Schein müssen Sie bei uns beantragen. Ein Wohn-Berechtigungs-Schein gilt nur für das Bundesland, in dem er ausgestellt wurde. Wenn Sie einen Wohn-Berechtigungs-Schein bei uns in Köln beantragen, dann gilt er nur in Nordrhein-Westfalen. Dazu brauchen wir von Ihnen: (auszugsweise) • Ihre aktuelle Melde-Bescheinigung, wenn Sie nicht in Köln wohnen. Melde-Bescheinigung heißt: Darin steht die Adresse, wo Sie wohnen.

„Alltags-Sprache“	Leichte Sprache (Zeichen wären zu ergänzen, Layout zu optimieren!)
	• Wenn in Ihrem Haushalt mehrere Personen leben: Dann müssen alle Personen von Ihrem Haushalt in der Melde-Bescheinigung aufgeschrieben sein. • Ihre Aufenthalts-Genehmigung, wenn Sie aus dem Ausland nach Köln ziehen Dann müssen Sie uns zeigen: - Ihren Pass und eine Aufenthalts-Genehmigung - Wichtig ist: Diese Bescheinigungen müssen für die nächsten 12 Monate oder eine noch längere Zeit sein. • Nachweise zum Einkommen: Einkommen heißt: Das Geld, was sie bekommen. Nachweise sind Papiere oder Briefe. Einkommens-Grenzen Einkommens-Grenze heißt: So viel Geld dürfen Sie haben. Die Grenze für Ihr Einkommen wird von uns ausgerechnet. Es gibt einen Grund-Betrag und Zusatz-Beträge. Dafür ist wichtig: Wie viele Personen in Ihrem Haushalt leben. Wenn mehr als 2 Personen im Haushalt leben: Dann kommt für jede Person ein Mehr-Betrag dazu. Für Kinder ist der Mehr-Betrag höher. Die Einkommens-Grenze ist also immer unterschiedlich. Berechnung von Ihrem Einkommen Wir rechnen Ihr Jahres-Brutto-Einkommen aus. Das Jahres-Brutto-Einkommen ist das, was Sie insgesamt in einem Jahr verdienen. Das ist das Geld, was Ihr Arbeit-Geber für Sie bezahlen muss. Von Ihrem Jahres-Brutto-Einkommen ziehen wir Abschläge ab. Abschläge sind Beträge.

„Alltags-Sprache“	Leichte Sprache (Zeichen wären zu ergänzen, Layout zu optimieren!)
	Dadurch wird der Betrag von Ihrem Jahres-Brutto-Einkommen kleiner. Das ist wichtig. Denn für den Wohn-Berechtigungs-Schein dürfen Sie nicht zu viel Geld haben. Zum Schluss vergleichen wir Ihre Einkommens-Grenze und Ihr Jahres-Brutto-Einkommen. Wichtig: Lassen Sie sich beraten, damit alles richtig gemacht wird! Es ist immer schwierig, Ihr Einkommen genau auszurechnen. Vorher muss man viele Fragen klären. Ein persönliches Gespräch bei uns ist da immer am besten!